

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Lampertswalde

-Feuerwehrentschädigungssatzung-

Der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde hat in seiner Sitzung am 24. 04. 2012 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. 130), und § 2, § 62 und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 648), zuletzt geändert durch Art. 25 Gesetz vom 27. 01. 2012 (SächsGVBl. S. 142) sowie § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. 10. 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch VO vom 09. 11. 2010 (SächsGVBl. S. 350) nachfolgende Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Lampertswalde beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKG ein Einsatzgeld von 5,00 € pro Einsatzstunde ersetzt.

§ 2

Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern Der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lampertswalde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend genannter Höhe:

| | |
|----------------------------|------|
| Gemeindewehrleiter | 70 € |
| Stellv. Gemeindewehrleiter | 50 € |
| Ortswehrleiter | 60 € |
| Stellv. Ortswehrleiter | 40 € |
| Gerätewart | 40 € |
| Stellv. Gerätewart | 35 € |
| Atemschutzgerätewart | 40 € |
| Jugendfeuerwehrwart | 60 € |
| Leiter Jugendgruppe | 40 € |

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erfolgt einmal jährlich, jeweils im Dezember des laufenden Haushaltsjahres.
- (3) Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr (mit Ausbildernachweis) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Für Helfer der Ausbilder beträgt die Aufwandsentschädigung 7,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet,
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4

Entschädigung für Aus- und Weiterbildung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lampertswalde erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Gemeinde Lampertswalde ersetzt.
- (2) Für Lehrgänge die ohne Verdienstausschlässe wahrgenommen werden, soll eine tägliche Entschädigungspauschale von 40,00 € gezahlt werden.

§ 5

Zahlung von Verdienstausschlässe

- (1) Für die Zeit des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildung, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde Lampertswalde das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung zu erstatten.
- (3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lampertswalde können auf Antrag von der Gemeinde Lampertswalde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlusses infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind beträgt pro Stunde höchstens 24,00 Euro. Je Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

§ 6

Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 10 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Bronze verliehen.
- (2) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 25 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Silber verliehen.
- (3) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 40 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Gold verliehen.

- (4) Für 50 Jahre treue Dienste wird auf Antrag über den Landesfeuerwehrverband Sachsen das Feuerwehr-Ehrenkreuz ausgereicht.
- (5) 60 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr werden ebenfalls durch den Landesfeuerwehrverband Sachsen mit dem Feuerwehr-Ehrenkreuz gewürdigt.
- (6) Für die unter Absatz 1 bis 5 genannten Ehrungen wird von der Gemeinde eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 5 Euro pro Dienstjahr gewährt.
- (7) Auf Vorschlag können nachfolgend aufgeführte Auszeichnungen und Ehrungen für verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden über die Feuerwehrverbände eingereicht werden:
- Ehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Meißen
 - Ehrenteller des Kreisfeuerwehrverbandes Meißen
 - Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen
 - Feuerwehr Ehrenzeichen als Steckkreuz in Silber
 - Feuerwehr Ehrenzeichen als Steckkreuz in Gold
 - Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Silber
 - Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Gold
 - Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber
 - Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Lampertswalde vom 22. 03. 2006 und die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Weißig a. R. vom 26. 09. 2008 außer Kraft.

Lampertswalde, d. 25. 04. 2012

W. Hoffmann
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde

Siegel

Bekanntgabevermerk:

Bekanntmachung gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lampertswalde an den ortsüblichen Stellen. OT Adelsdorf, Eichenstraße 16; OT Blochwitz, Hauptstr. 5; OT Brockwitz, Dorfanger. 14a; OT Brößnitz, Dorfstr. 9b; OT Lampertswalde, Bahnhofstr. 3 a und 24; OT Mühlbach, Am Teich 4; OT Niegeroda, Dorfstr. 6a; OT Oelsnitz, Hauptstr. 7a; OT Quersa, Hauptstr. 39; OT Schönborn, Dorfstr. 33; Weißig a. R., Dorfstr. 1

Ausgehängt am: 09. 05. 2012

Abgenommen am:

Siegel

H.-J. Weigel / Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld i. A. d. Gemeinde Lampertswalde

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabevermerk:

Bekanntmachung gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lampertswalde an den ortsüblichen Stellen. OT Adelsdorf, Eichenstraße 16; OT Blochwitz, Hauptstr. 5; OT Brockwitz, Dorfanger. 14a; OT Brößnitz, Dorfstr. 9b; OT Lampertswalde, Bahnhofstr. 3 a und 24; OT Mühlbach, Am Teich 4; OT Niegeroda, Dorfstr. 6a; OT Oelsnitz, Hauptstr. 7a; OT Quersa, Hauptstr. 39; OT Schönborn, Dorfstr. 33; Weißig a. R., Dorfstr. 1

Ausgehängt am: 09. 05. 2012

Abgenommen am:

Siegel

H.-J. Weigel / Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld i. A. d. Gemeinde Lampertswalde